

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD, Drucksache 19/2487

### **Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag (Drs. 19/2487) wird unter Zugrundelegung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 18. Juni 2025 (Drs. 19/2521) mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nummer 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 17 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 1 wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorhaben im Geltungsbereich von festgesetzten oder im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen nach

a) den §§ 8 und 9 sowie

b) § 7, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren an sich gezogen hat,“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 und ihm wird folgender Satz angefügt:  
„Für die Zustimmung der Gemeinde gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.“
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Absatz 3.“

2. Nummer 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„In Nummer 7 wird § 17a Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats einen Eingriff nach § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vornehmen. Hierfür gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 sinngemäß.“

3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ und das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „dringenden“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „dringende“ durch das Wort „erhebliche“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ und die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dringender“ durch das Wort „erheblicher“ ersetzt.’

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4  
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummern 1 und 6 treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummern 2 bis 5 und 7 bis 10, Artikel 2 und Artikel 3 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG), Entwurf in AGH Drucksache 19/2353, in Kraft tritt. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.’

Berlin, den 25. Juni 2025

Stettner Melzer Gräff  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh Schneider Schulz  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD